

Bauwerke für die Gewinnung von Energie aus Biomasse

Inhalt und Ziel von Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG und Art. 34a RPV

Art. 16a^{1bis} RPG

Nach dem Raumplanungsgesetz sind all jene Bauten und Anlagen in der Landwirtschaft zonenkonform, die für folgende Zwecke notwendig sind:

- Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse.
- Bauten und Anlagen zur Erzeugung von Brenn- und Treibstoffen (Veredelung).
- Bauten und Anlagen, die notwendig sind, die zugeführte Biomasse vorzubehandeln (z.B. Sortieren und Schreddern von Grüngut).
- Bauten und Anlagen, welche die Hilfsfunktion für die Umwandlungsprozesse zukommen (u.a. Leitungen).
- die im Zusammenhang mit der Energiegewinnungsanlage stehende Kompostanlage und eine Kompostanlage zur Erzeugung des auf dem Betrieb benötigten Komposts.
- Holzheizungen oder mit Holz betriebene Kleinwärmeverbünde zur Deckung des Wärmebedarfs eines Landwirtschaftsbetriebs und einer angrenzenden Gebäudegruppe (allenfalls über Zonengrenzen hinaus).
- Feldrandkompostierungen und deren notwendigen Anlagen, sofern sie dazu dienen, die auf dem Landwirtschaftsbetrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten, *oder* der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird (neben den restlichen Voraussetzungen von Art. 34 RPV muss nur eines dieser beiden Kriterien erfüllt sein).

Bewilligungsverfahren

Bewilligungen nach diesen Bestimmungen fallen unter das reguläre Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 Abs. 2 RPG. Das AGR muss die Zonenkonformität bestätigen.

Art. 22² RPG
Art. 84¹ BauG

Allgemeine Voraussetzungen für die Bewilligung

Art. 34a RPV

Prüfen Sie folgende Voraussetzungen:

- Der Gesuchsteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb. Bewilligungen können nur für Landwirtschaftsbetriebe erteilt werden, welche voraussichtlich längerfristig bestehen können. Art. 34⁴ RPV Bst. c
- Es ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Art. 34⁴ RPV Bst. b
- Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden (bei der Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten soll nicht der Eindruck entstehen, es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden – sonst muss wohl eine Planungspflicht in Erwägung gezogen werden). Art. 34a³ RPV
- Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Eine allfällige Bewilligung für längere Fahrdistanzen erfolgt im Rahmen der Prüfung der Zonenkonformität durch das AGR im Moment der ursprünglichen Baubewilligung oder bei Auftreten des entsprechenden Bedarfs. Die Bewilligung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Biomasse in einer wesentlich näher gelegenen Anlage annähernd gleichwertig genutzt werden könnte. Art. 34a² RPV

- Der Teil, welcher auf dem Standortbetrieb oder aus der Umgebung stammt muss mehr als der Hälfte der Masse und mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Der Energieinhalt kann auf Tabellen mit Erfahrungszahlen entnommen werden (vgl. z.B. http://www.genesys.ch/infos_merkblaetter.php). Art. 34a² RPV
- Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen. Ausnahmsweise können auch hier längere Fahrdistanzen bewilligt werden. Art. 34a² RPV
- Bauten und Anlagen für Kompostanlagen sind zonenkonform, wenn sie mit der Gewinnung von Energie aus Biomasse im Zusammenhang stehen und nötig sind.
- Die für die Feldrandkompostierung nötigen Anlagen können in der Landwirtschaftszone zonenkonform sein, wenn sie benötigt werden, um die auf dem Betrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten, *oder* wenn der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb benötigt wird (neben den restlichen Voraussetzungen von Art. 34 RPV muss nur eines dieser beiden Kriterien erfüllt sein).

Heizwerke

Die Verbrennung von Energie zur Erzeugung von Wärme ist grundsätzlich ein Prozess, der keine Veredelung bewirkt. Trotzdem erklärt die RPV Heizwerke als zonenkonforme Anlagen, sofern die Wärmeerzeugung dort erfolgt, wo tatsächlich der Bedarf gegeben ist, wo also der Endverbrauch stattfindet. Gebäudegruppen, die sich auch über die Zonengrenzen hinaus erstrecken können und zu denen der Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebs gehört, sollen daher ab dem wärmeerzeugenden Landwirtschaftsbetrieb mit Wärme versorgt werden dürfen. Die dafür verwendeten Brennstoffe müssen jedoch die Voraussetzungen von Art. 16a Abs. 1 bis RPG erfüllen.

Folgende Bedingung ist bei jedem Bauvorhaben in die Verfügung aufzunehmen:

Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Ist die Bedingung nicht mehr erfüllt, so müssen die Anlagen zurückgebaut werden.

Merkblatt „Landwirtschaftliche Investitionshilfen an Biogasanlagen“

Ausgabe vom 24. Juli 2008

1. Zielsetzungen

- Förderung der alternativen Energieproduktion aus Biomasse (Hofdünger, organische Abfälle, nachwachsende Rohstoffe). Zusätzlich zur Produktion von Strom soll die entstehende Wärme möglichst umfassend genutzt werden, um einen hohen Wirkungsgrad der Anlagen zu erreichen.
- Erschliessung neuer Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft (Diversifizierung).
- Erhöhung der Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Es werden nur wirtschaftliche und im Sinne der nachhaltigen Entwicklung optimierte Anlagen gefördert.

2. Massnahmen

Es kann sowohl der Neubau als auch die Erweiterung bestehender Anlagen unterstützt werden. Gestützt auf die landwirtschaftlichen Rechtsgrundlagen stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

Investitionskredite (IK) aus Bundesmitteln

Bei einzelbetrieblichen Vorhaben (inkl. BZG, BG) beträgt der IK maximal 50% der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal CHF 200'000.

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben (AG, GmbH, Genossenschaft, etc.) beträgt der IK 30-50% der anrechenbaren Kosten.

Die IK sind zinslos und müssen zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungsdauer beträgt 10-12 Jahre. Die Sicherstellung erfolgt in der Regel durch Grundpfand auf den Liegenschaften der beteiligten Landwirte.

Kantonale Beiträge (= Gegenstand Förderprogramm)

Die nicht rückzahlbaren Beiträge betragen maximal 40% der anrechenbaren Kosten für die Nutzung von Wärme, jedoch maximal CHF 150'000. Es werden sowohl einzelbetriebliche als auch gemeinschaftliche Projekte unterstützt. Die gleichzeitige Unterstützung mit einem IK der BAK wird in der Regel vorausgesetzt.

Die bestimmungsgemässe Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre (Rückerstattungspflicht u.a. bei vorzeitiger Stilllegung der Anlage). Bei gemeinschaftlichen Projekten wird ein angemessener Beitrag der Standortgemeinde vorausgesetzt.

3. Bedingungen und Auflagen

In einem Businessplan/Konzept müssen insbesondere folgende Elemente dokumentiert werden:

- Ziele und Strategie der Betriebe mit Einbettung der geplanten Energieanlage.
- Belegung der Finanzier- und Tragbarkeit aufgrund von Buchhaltungsabschlüssen und einem Betriebsvoranschlag.



- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens: Die Investitionskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur produzierten Energie stehen und innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer amortisiert werden können. Die Stromproduktion darf in der Regel maximale Gesteungskosten (Vollkosten inkl. Arbeit abzüglich allfälliger Nebenerlöse) von CHF 0.30 je produzierte KWh aufweisen.
- Die Beschaffung der Biomasse und der Absatz der Energieprodukte müssen aufgezeigt werden und wo möglich vertraglich abgesichert sein (Mengen und Preise, Handhabung Versorgungsunterbrüche, etc.).
- Ökologische Aspekte: Der ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) muss auf den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben erbracht werden. Das Nährstoffmanagement muss optimiert sein, d.h. z.B. dass das Gärgut in der Regel mit Schleppschlauch-System auszubringen ist. Bei Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen muss über eine geregelte Fruchtfolge hinaus die Energiebilanz der angebauten Kulturen berücksichtigt werden.
- Die technische Lösung muss überzeugen (u.a. optimale Wärmeverwertung) und von einem erfahrenen Anlagenbauer konzipiert sein. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss zum anspruchsvollen Betrieb einer Biogasanlage befähigt sein.
- Die Möglichkeit zur Verwertung der Biomasse durch bestehende Anlagen im Einzugsgebiet muss abgeklärt werden (vgl. Art. 13 SVV; Gewerbeneutralität). Die entsprechende Publikation im Amtsblatt erfolgt durch die Fachstelle Hochbau/BAK.

Bei der Zusicherung von landwirtschaftlichen Finanzhilfen wird vorausgesetzt, dass im Baubewilligungsverfahren die Anforderungen bezüglich Zonenkonformität, Orts- und Landschaftsbild, Gewässerschutz, Emissionen, Lärmbelastung, etc. geprüft werden.

4. Rechtsgrundlagen

Neben den rechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Raumplanung (z.B. Zonenkonformität, Orts- und Landschaftsbild, Verkehr), Umweltschutz (z.B. Luftreinhaltung, Lärmschutz, Gewässerschutz) oder biogene Abfälle (Betriebsbewilligung) usw. sind die in den folgenden Rechtsgrundlagen enthaltenen Vorgaben einzuhalten:

- Bundesgesetz vom 28. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG)
- Verordnung des Bundesrates vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLWG)
- Verordnung des Regierungsrates vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Kantonale Strukturverbesserungsverordnung)

5. Verfahren und Auskunftsstellen

Allgemeine Beratung und Begleitung des Projektteams

Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig mit der landwirtschaftlichen Beratung des Inforama Kontakt aufzunehmen. Bei spezialisierten Beratern und Beraterinnen finden Sie eine umfassende Unterstützung: Vorabklärungen, Vertragsabschlüsse, Baubewilligungsverfahren, Gesuchseingabe für Investitionshilfen.

Auskunft: Andreas Leu, Inforama Rütli, 3052 Zollikofen, Telefon 031 910 51 11, andreas.leu@vol.be.ch

Gesuche für Investitionshilfen

Gesuchsformulare können bei der Beratung Inforama oder beim Sekretariat der ASP (Telefon 031 720 33 50) bezogen werden. Die Gesuche sind der ASP, Schwand, 3110 Münsingen einzureichen.

Auskunft: Franz Hofer, Leiter Hochbau/BAK, Telefon 031 720 33 50, franz.hofer@vol.be.ch